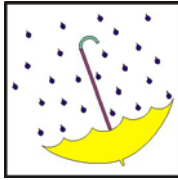




Förderprogramm Regenwasserbewirtschaftung

Entsiegelung, Speicherung, Nutzung, Verdunstung,
Versickerung, gedrosselte Ableitung –



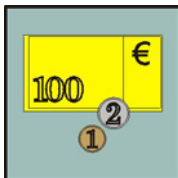
Das Lebensmittel Wasser ist unser wichtigstes Gut. Wir haben damit sorgsam umzugehen. Je mehr Flächen wir für Wohnhäuser oder Gewerbebetriebe, für Straßen und Wege in Anspruch nehmen und versiegeln, desto stärker greifen wir notgedrungen in den natürlichen Wasserkreislauf ein.

Eine intakte Umwelt ist aber Voraussetzung für eine lebenswerte Zukunft. Deshalb bietet die Gemeinde Möglingen ein Förderprogramm für Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen an.

Ziel ist es, private Initiativen für einen umweltschonenden Ressourceneinsatz zu unterstützen.

Die Gemeinde Möglingen fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Speicherung, Verdunstung, Nutzung, Versickerung und gedrosselten Ableitung von Regenwasser. Gefördert werden alle Anlagen für bestehende Gebäude, bei Neubauten nur Zisternen.

Mit Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und –versickerung kann man die Auswirkungen der Landschaftsversiegelung mildern und trägt zu einer Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei. Dem gleichen Ziel dient die Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen. Zur Verbesserung des Kleinklimas, zur Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna fördert die Gemeinde Möglingen die Begrünung von Dächern bzw. den Bau einer Teichanlage.



Um Trinkwasser zu sparen, gewinnt die Regenwassernutzung neben anderen Möglichkeiten immer mehr an Bedeutung. Mit dem Bau von Zisternen kann kostengünstig und umweltschonend Betriebswasser gewonnen werden.

Deshalb ist es wichtig, aktiv zu werden, zumal es sich in vielfacher Hinsicht – nicht zuletzt auch wirtschaftlich.- für Sie persönlich lohnt. Zum Teil sind die notwendigen Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, zur Speicherung, Nutzung und Versickerung von Regenwasser sehr einfach durchzuführen.

Lassen Sie sich kostenlos vor Ort vom Büro ISW ihre individuelle Lösung erarbeiten. Helfen Sie mit, Regenwasser von 60 000 m² Dach- und Hofflächen nicht mehr den Entwässerungsanlagen von Möglingen zuzuführen, zur Entlastung der Kanalisation, der Regenwasserbehandlung und insbesondere auch des Leudelsbaches.

Welche Maßnahmen von der Gemeinde Möglingen mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden, entnehmen sie bitte dem nachfolgenden Förderprogramm. Hier ist auch ausgeführt, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen und wie viel Geld Sie bekommen können. Antragsformulare gibt es beim Umweltamt der Gemeindeverwaltung Möglingen.

Förderprogramm Regenwasserbewirtschaftung

- Entsiegelung, Speicherung, Nutzung,
Verdunstung, Versickerung, gedrosselte Ableitung –

1.0 Fördergrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation mit siedlungswasserwirtschaftlichem Handlungsbedarf. Das Fördergebiet ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde Möglingen darstellen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht.
- 1.4 Das Förderprogramm ist zeitlich befristet.
- 1.5 Die Gemeinde Möglingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung. Die Höhe der zur Förderung vorgesehenen Mittel wird jährlich im Haushaltsplan festgelegt.

2.0 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von

- Grundstückseigentümern
- Mietern und/oder Pächtern im Einverständnis mit dem Eigentümer
- wohnwirtschaftlichen Unternehmen oder anderen juristischen Personen
- Betriebsinhabern (auch juristischen Personen)

3.0 Förderfähige Maßnahmen

Für die nachfolgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse beantragt und gewährt werden:

3.1 Komplette Abkoppelung befestigter Flächen

Ziel ist die komplette Rückhaltung. Verdunstung und Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf Grundstücken mittels Flächenversickerung, Muldenversickerung, Mulden- Rigolen-Versickerung, Retentionsraumversickerung und mittels Kombinationslösungen (Dachbegrünung/Rigolenversickerung, Zisterne/Rigolenversickerung, Zisterne/Teich, Zisterne/Verdunstungsanlage).

3.2 Gedrosselte Ableitung

Ziel ist die gedrosselte bzw. verzögerte Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf Grundstücken mittels begrünter Geländemulde, Teichanlage, Retentionszisterne oder Dachbegrünung. Das zur Ausführung vorgesehene Regenwasserbewirtschaftungselement ist auf die jeweilige Einleitungsstelle (z.B. Gewässer, Regenwasserkanal, Mischwasserkanal) abzustimmen.

3.3 Regenwassernutzung

Ziel dieser Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser für Betriebswasserzwecke wie Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Wäschewaschen sowie Putz- und Reinigungsarbeiten den Verbrauch von Trinkwasser einzuschränken und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

3.4 Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen sind in Abschnitt C der Broschüre zum Förderprogramm erläutert.

Der Antragsteller/Die Antragsstellerin und deren Rechtsnachfolger verpflichten sich für die Mindestdauer von 12 Jahren zum Betrieb, zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem von ihr Beauftragten die Überprüfung der Anlage gestattet.

4.0 Förderbedingungen/Fördervoraussetzungen

4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn

- es sich um nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser handelt.
- die Mindestgröße von Entsiegelungs- oder Begrünungsmaßnahmen 10 m² beträgt.
- mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

Auf Antrag kann die Gemeinde einem vorzeitigen Baubeginn schriftlich ausnahmsweise zustimmen, sofern für die Maßnahmen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- dem Antragsteller eine schriftliche Zusage der Gemeinde vorliegt, dass bei Einführung eines kommunalen Förderprogramms auch eine nachträgliche Förderung gewährt wird.

4.2 Ein kommunaler Zuschuss kann nicht gewährt werden,

- wenn die Maßnahmen aus rechtlichen Verpflichtungen, z.B. Auflagen der Baurechtsbehörden oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes, ohnehin bestehen.
- bei Neubaumaßnahmen, mit welchen nach In-Kraft-Treten dieses Förderprogramms begonnen wird. Hiervon ausgenommen sind Neubauten im Rahmen der Fertigstellung der Außenanlagen im Fördergebiet und die Zisternenförderung nach Pkt. 5.6

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Förderung

– Komplette Abkoppelung befestigter Flächen

Bei kompletter Abkoppelung gelten nachfolgende Förderbeträge:

- Flächenversickerung	4,50 €/m ²
- Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung	5,50 €/m ²
- Kombinationsanlagen:	
- Teich + Versickerung (Retentionsraumversickerung)	6,50 €/m ²
- Zisterne + Versickerung	6,50 €/m ²
- Zisterne + Verdunstungsanlage (Dach oder Teich)	6,50 €/m ²
- Dachbegrünung + Versickerung	6,50 €/m ²

Abrechnungsgrundlage ist jeweils die projizierte Dach- bzw. Hoffläche in m².

5.2 Förderung – Gedrosselte Ableitung in ein Gewässer

Bei gedrosselter bzw. verzögerter Ableitung in ein Gewässer gelten folgende Förderbeträge:

- begrünte Mulde, Teichanlage, Dachbegrünung	4,50 €/m ²
----------------------------------------------	-----------------------

Abrechnungsgrundlage ist jeweils die projizierte Dach- bzw. Hoffläche in m².

5.3 Förderung – Gedrosselte Ableitung in einen Regenwasserkanal

Bei gedrosselter bzw. verzögerter Ableitung in einen Regenwasserkanal gelten folgende Förderbeiträge:

- Retentionszisterne, begrünte Mulde
Teichanlage, Dachbegrünung 4,50 €/m²

Abrechnungsgrundlage ist jeweils die projizierte Dach- bzw. Hoffläche in m².

5.4 Förderung – Gedrosselte Ableitung in einem Mischwasserkanal

Als Bewirtschaftungselement mit gedrosselter bzw. verzögerter Ableitung in einen Mischwasserkanal wird die Dachbegrünung mit 4,50 €/m² gefördert.

Abrechnungsgrundlage ist jeweils projizierte Dachfläche in m².

5.5 Förderung – Regenwassernutzung

Beim Einbau von Regenwassernutzungsanlagen für Toilettenspülung, den Betrieb der Waschmaschine oder betriebliche Zwecke gelten folgende Förderbeiträge:

- bestehendes Einfamilienhaus 1.250 €/Anlage
- bestehendes Mehrfamilienhaus 2.000 €/Anlage
- bestehender Gewerbe-/Industriebetrieb 3.000 €/Anlage

5.6 Zisternenförderung bei Neubauten

In Abhängigkeit des Speicher- bzw. Nutzvolumens werden gefördert:

- Retentionszisterne (Speichervolumen 2-4 m³) 800-1.000 €
- Zisterne (100 €/m³) maximal 500 €

5.7 Ergänzende Hinweise

Mit dem Förderbescheid wird eine Teilbefreiung von den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung erteilt und zwar insoweit, dass für Betriebswasserzwecke keine Abnahmeverpflichtung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht.

Bei Betriebswassernutzung wird das Schmutzwasser nach der jeweils geltenden Abwassersatzung bzw. Abwassergebührensatzung berechnet.

6.0 Antragsverfahren

6.1 Antragsunterlagen mit vordrucktem Formblatt anfordern.

6.2 Danach übersendet die Gemeinde das Antragsformular, einen Grundstücksausdruck und ggf. Informationsbroschüren.

6.3 In das Antragsformular ist die geplante Abkoppelungsfläche sowie die vorgesehene Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahme einzutragen. Gleichzeitig ist eine Grundstücksbegehung zu beantragen.

6.4 Anhand der eingereichten Unterlagen werden die Fördervoraussetzungen geprüft und ggf. die Höhe der Förderung ermittelt.

7.0 Bewilligungsverfahren

7.1 Nach erfolgter Grundstücksbegehung und Festlegung der zur Ausführung kommenden Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahme einschließlich der Flächenangabe wird seitens der Gemeinde oder eines beauftragten Dritten ein vorläufiger Förderbescheid erstellt.

7.2 Die Maßnahme muss ab Erteilung des vorläufigen Förderbescheides innerhalb von 12 Monaten realisiert werden.

7.3 Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrages ist ausgeschlossen.

7.4 Der Förderbescheid wird gegenstandslos, wenn die Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Jahr nach Zugang des Förderbescheides abgeschlossen ist (entscheidend ist der schriftliche/telefonische Antrag auf Abnahme).

7.5 Nach der Abnahme der Regenwasserbewirtschaftungsanlage(n) durch die Gemeindeverwaltung oder einem von ihr Beauftragten wird ein endgültiger Förderbescheid erstellt und versandt.

7.6 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, sobald die Anlage(n) abgenommen ist (sind). Im Hinblick auf die Haushaltsmittel behält sich die Gemeindeverwaltung eine spätere Auszahlung vor.

8.0 Behandlung von Verstößen

Der Förderbescheid kann bei einem Verstoß gegen dieses Förderprogramm, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen des Förderbescheides jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegte(n) Maßnahme(n) ohne Zustimmung der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten abgeändert wurde(n).

9.0 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen das Förderprogramm (Unterhaltungspflicht, Gestattung, Funktionsprüfung) oder im Falle falscher Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge wird mit der Aufhebung des Förderbescheides fällig.

10.0 In-Kraft-Treten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.07.2003 in Kraft

